

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/909 DER KOMMISSION**vom 18. Februar 2019****zur Erstellung des Verzeichnisses der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen sowie der Schwellenwerte für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten biologische, ökologische, technische und sozioökonomische Daten für das Fischereimanagement erheben. Das mehrjährige Programm der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (EU MAP) für den Zeitraum 2017-2019 wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission ⁽³⁾ angenommen und läuft am 31. Dezember 2019 aus.
- (2) Das mehrjährige Programm der Union ist notwendig, damit die Mitgliedstaaten ihre Datenerhebungstätigkeiten in ihren nationalen Arbeitsplänen spezifizieren und planen können. Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ werden diese nationalen Arbeitspläne der Kommission bis zum 31. Oktober des Jahres vorgelegt, das dem Jahr vorausgeht, ab dem der Arbeitsplan Anwendung finden soll.
- (3) Zur Vorbereitung der Überprüfung des EU MAP nach 2019 laufen Konsultationen mit Sachverständigen des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei, regionalen Koordinierungsgruppen, Vertretern der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern, die erst Ende 2019 abgeschlossen sein werden. Daher kann das neue EU-MAP, in das die Ergebnisse dieser Konsultationen einfließen sollen, nicht vor 2021 angenommen werden.
- (4) Für den Zeitraum von 2020 bis 2021 müssen daher die im derzeitigen EU MAP enthaltenen Bestimmungen für das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte, unterhalb derer die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Daten zu erheben, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/1004 erlassen werden.
- (5) Mit diesem Beschluss werden daher im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/1004 das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung sowie die Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c festgelegt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder Forschungsreisen auf See durchzuführen. Detaillierte Regelungen für die Erhebung und Verwaltung biologischer, ökologischer, technischer und sozioökonomischer Daten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung sind im Delegierten Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.
- (6) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 aufgehoben werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017-2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Delegierter Beschluss (EU) 2019/910 der Kommission vom 13. März 2019 zur Festlegung des mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung und Verwaltung biologischer, umweltbezogener, technischer und sozioökonomischer Daten im Fischerei- und Aquakultursektor (siehe Seite 27 dieses Amtsblatts).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des mehrjährigen Programms der Union für die Erhebung und die Verwaltung von Daten im Fischereisektor für den Zeitraum 2020-2021 sind im Anhang dieses Beschlusses das Verzeichnis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See und die Schwellenwerte aufgeführt, unterhalb derer es für die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist, Daten auf der Grundlage ihrer Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu erheben oder wissenschaftliche Forschungsreisen auf See durchzuführen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2017/1004 genannten Teile des mehrjährigen Programms der Union betreffen.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2020.

Brüssel, den 18. Februar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

KAPITEL I

Wissenschaftliche Forschungsreisen auf See

Mindestens alle wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß der Tabelle in diesem Anhang (mit der die Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 ersetzt wird) sind durchzuführen, es sei denn, eine Bewertung von Forschungsreisen führt zu dem Schluss, dass eine entsprechende Erhebung für die Bestandsbewertung und das Fischereimanagement nicht länger geeignet ist. Auf der Grundlage der gleichen wissenschaftlichen Kriterien können neue Forschungsreisen zu dieser Tabelle hinzugefügt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in den Arbeitsplänen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 die durchzuführenden wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See fest und sind verantwortlich für diese Forschungsreisen.

Mitgliedstaaten, die an internationalen wissenschaftlichen Forschungsreisen teilnehmen, stimmen ihre Beiträge innerhalb der gleichen Meeresregion ab.

In ihren nationalen Arbeitsplänen stellen die Mitgliedstaaten die Kontinuität mit früheren Planungen für Forschungsreisen sicher.

Dieses Kapitel ersetzt Kapitel IV des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.

KAPITEL II

Schwellenwerte

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Fischereien der Union und ersetzt Kapitel V des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251.
- (2) Es müssen keine biologischen Daten gesammelt werden, wenn für einen bestimmten Bestand oder eine bestimmte Art
 - a) der Anteil eines Mitgliedstaats an der entsprechenden zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) weniger als 10 % der Gesamtfangmenge der Union beträgt oder
 - b) in Fällen, in denen keine TAC festgesetzt ist, die gesamten Anlandungen eines Bestands oder einer Art durch einen Mitgliedstaat weniger als 10 % des Durchschnitts der Gesamtanlandungen der Union in den letzten drei Jahren betragen oder
 - c) die gesamten jährlichen Anlandungen einer Art durch einen Mitgliedstaat weniger als 200 Tonnen betragen. Für Arten mit besonderen Bewirtschaftungsbedürfnissen kann auf Ebene der Meeresregion ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt werden.

Liegt die Summe der entsprechenden Quoten mehrerer Mitgliedstaaten, deren Anteil an der TAC weniger als 10 % beträgt, für einen bestimmten Bestand bei mehr als 25 % der TAC, findet der Schwellenwert von 10 % gemäß Buchstabe a keine Anwendung, und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine Aufgabenteilung auf regionaler Ebene, um sicherzustellen, dass der Bestand entsprechend den Bedürfnissen der Endnutzer beprobt wird.

Für große pelagische Arten sowie anadrome und katadrome Arten gilt kein Schwellenwert.

- (3) Unbeschadet genauerer Bestimmungen im Zusammenhang mit internationalen Verpflichtungen im Rahmen von Regionalen Fischereiorganisationen sollten keine biologische Daten erhoben werden, wenn der Unionsanteil für einen bestimmten international genutzten Fischbestand — mit Ausnahme von Beständen großer pelagischer oder weit wandernder Arten — weniger als 10 % beträgt.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum, an dem dieser Beschluss wirksam wird, stellen die Mitgliedstaaten Fangschätzungen aus bestehenden Erhebungen über die Freizeitfischerei bereit; dies schließt auch Erhebungen im Einklang mit der Rahmenregelung für die Datenerhebung und zusätzliche Pilotstudien ein. Durch diese Erhebungen kann der Anteil der Fänge aus der Freizeitfischerei im Verhältnis zu gewerblichen Fängen für alle Arten in einer Meeresregion beurteilt werden, für die im Rahmen dieses mehrjährigen Programms der Union Fangschätzungen der Freizeitfischerei erforderlich sind. Die spätere Konzeption und der Umfang nationaler Erhebungen über die Freizeitfischerei, einschließlich etwaiger Schwellenwerte für die Datenerhebung, werden auf der Grundlage der Bedürfnisse der Endnutzer auf Ebene der Meeresregion festgelegt.

Kein Schwellenwert gilt für Fänge der Freizeitfischerei bei Beständen, die Wiederauffüllungsplänen oder mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen unterliegen, wie dies bei großen pelagischen Arten und weit wandernden Arten der Fall ist.

- (5) Es müssen keine sozialen und wirtschaftlichen Daten zur Aquakultur erhoben werden, wenn die Gesamterzeugung des Mitgliedstaats weniger als 1 % der gesamten Unionserzeugung nach Menge und Wert ausmacht. Für Arten, auf die weniger als 10 % der Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats nach Menge und Wert entfallen, müssen keine

Daten zur Aquakultur erhoben werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten mit einer Gesamtproduktion von weniger als 2,5 % der Menge und des Werts der gesamten Aquakulturerzeugung der Union ein vereinfachtes Verfahren wie beispielsweise Pilotstudien festlegen, um die Daten für die Arten, die mehr als 10 % der Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats nach Menge und Wert ausmachen, hochzurechnen.

Referenzdaten sind die Daten der letzten Datenübermittlung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und die entsprechenden von Eurostat veröffentlichten Daten.

(6) Es müssen keine umweltbezogenen Daten über die Aquakultur erfasst werden, wenn die gesamte Aquakulturerzeugung des Mitgliedstaats weniger als 2,5 % der gesamten Unionserzeugung dieses Wirtschaftszweigs nach Menge und Wert ausmacht.

Referenzdaten sind die Daten der letzten Datenübermittlung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 und die entsprechenden von Eurostat veröffentlichten Daten.

(7) Die Beteiligung eines Mitgliedstaats (physisch oder finanziell) an wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See gemäß der Tabelle in diesem Anhang ist nicht obligatorisch, wenn sein Anteil an einer TAC der Union der entsprechenden Zielart unter einem Schwellenwert von 3 % liegt. Ist keine TAC festgesetzt, ist die Beteiligung eines Mitgliedstaats (physisch oder finanziell) an Forschungsreisen auf See nicht obligatorisch, wenn sein Anteil an den gesamten Anlandungen der Union in den vorangegangenen drei Jahren für einen Bestand oder eine Art unter einem Schwellenwert von 3 % liegt. Schwellenwerte für Erhebungen über mehrere Arten und Ökosysteme können auf Ebene der Meeresregion festgelegt werden.

(8) Unbeschadet der Nummern 2 bis 7 können Mitgliedstaaten innerhalb der gleichen Meeresregion andere Schwellenwerte vereinbaren.

Verzeichnis der wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See ⁽¹⁾

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Ostsee				
Internationaler Schleppnetz-Survey Ostsee	BITS Q1 BITS Q4	IIIaS, IIIb-d	1. und 4. Quartal	Dorsch und andere Grundfischarten
Internationaler Hydroakustik-Survey Ostsee (Herbst)	BIAS	IIIa, IIIb-d	Sept./Okt.	Hering und Sprotte
Hydroakustik-Survey Hering im Golf von Riga	GRAHS	III d	3. Quartal	Hering
Hydroakustik-Survey Sprotte	SPRAS	III d	Mai	Sprotte und Hering
Heringslarven-Survey Rügen	RHLS	III d	März-Juni	Hering
Nordsee und Östliche Arktis (ICES-Gebiete I und II)				
Internationaler Grundsleppnetz-Survey	IBTS Q1 IBTS Q3	IIIa, IV	1. und 3. Quartal	Schellfisch, Kabeljau, Seelachs, Hering, Sprotte, Wittling, Makrele, Stintdorsch
Baumkurren-Survey Nordsee	BTS	IVb, IVc, VIId	3. Quartal	Scholle, Seezunge
Grundfischnachwuchs-Survey	DYFS	Nordsee-küsten	3. und 4. Quartal	Scholle, Seezunge, Sandgarnele
Plattfisch-Survey Netzvergleich	SNS	IVb, IVc	3. Quartal	Seezunge, Scholle
Sandaal-Survey Nordsee	NSSS	IVa, IVb	4. Quartal	Sandaale
Internationaler Ökosystem-Survey in den nördlichen Meeresgebieten	ASH	IIa	Mai	Hering, Blauer Wittling

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 1).

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Rotbarsch-Survey in der Norwegischen See und in den angrenzenden Gewässern	REDNOR	II	August-September	Rotbarsch
Makreleneier-Survey (alle drei Jahre)	NSMEGS	IV	Mai-Juli	Produktion von Makreleneiern
Heringslarven-Survey	IHLS	IV, VIId	1. und 3. Quartal	Larven von Hering und Sprotte
Hydroakustik-Survey Hering Nordsee	NHAS	IIIa, IV, VIa	Juni, Juli	Hering, Sprotte
Kaisergranat-Videosurvey (FU 3&4)	NTV3&4	IIIa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 6)	NTV6	IVb	September	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 7)	NTV7	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 8)	NTV8	IVb	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-Videosurvey (FU 9)	NTV9	IVa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat

Nordatlantik (ICES-Gebiete V-XIV und NAFO-Gebiete)

Internationaler Schleppnetz- und Hydroakustik-Survey auf Rotbarsch (alle zwei Jahre)	REDTAS	Va, XII, XIV; NAFO SA 1-3	Juni/Juli	Rotbarsch
Grundfisch-Survey Flämische Kappe	FCGS	3M	Juli	Grundfischarten
Grundfisch-Survey Grönland	GGGS	XIV, NAFO SA1	Oktober/November	Kabeljau, Rotbarsch und andere Grundfischarten
3LNO Grundfisch-Survey	PLATUXA	NAFO 3LNO	2. und 3. Quartal	Grundfischarten
Westliche IBTS 4. Quartal (einschl. Porcupine-Survey)	IBTS Q4	VIa, VII, VIII, IXa	4. Quartal	Grundfischarten
Schottisch Western IBTS	IBTS Q1	VIa, VIIa	März	Gadidae, Hering, Makrele
ISBCBTS September	ISBCBTS	VIIa, f, g	September	Seezunge, Scholle
WCBTS	VIIe BTS	VIIe	Oktober	Seezunge, Scholle, Seeteufel, Limande
Blauer Wittling-Survey		VI, VII	1. und 2. Quartal	Blauer Wittling
Internationaler Makrelen- und Stöckereier-Survey (alle drei Jahre)	MEGS	VIa, VII, VIII, IXa	Januar-Juli	Eierproduktion Makrele, Stöcker
Hydroakustik-Survey Sardine, Sardelle, Stöcker, Makrele		VIII, IX	März, April, Mai	Abundanzindizes für Sardine, Sardelle, Makrele, Stöcker

Bezeichnung der Forschungsreise	Abkürzung	Gebiet	Zeitraum	Hauptzielarten
Sardine DEPM (alle drei Jahre)		VIIIc, IXa	2. und 4. Quartal	Sardine SSB und Verwendung von CUFES
Hydroakustik-Survey Hering/Eberfisch vor und während des Laichens		VIa, VIIa-g	Juli, September, November, März, Januar	Hering, Sprotte
Sardellen-Biomasse	BIOMAN	VIII	Mai	Sardelle SSB (DEP)
Kaisergranat-UW-Videosurvey (offshore)	UWTV (FU 11-13)	VIa	2. oder 3. Quartal	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Irische See	UWTV (FU 15)	VIIa	August	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Aran Grounds	UWTV (FU 17)	VIIb	Juni	Kaisergranat
Kaisergranat-UW-Videosurvey Keltische See	UWTV (FU 20-22)	VIIg, h, j	Juli	Kaisergranat
Kaisergranat-Survey Portugal NepS (offshore)	UWTV (FU 28-29)	IXa	Juni	Kaisergranat

Mittelmeer und Schwarzes Meer

Hydroakustik-Survey Mittelmeer (¹⁾)	MEDIAS	GSA 1, 6, 7, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 20, 22	Frühjahr-Sommer (2.-3. Quartal)	Kleine pelagische Arten
Grundschieppnetz-Survey im Schwarzen Meer	BTSBS	GSA 29	Frühjahr-Herbst (2., 3., 4. Quartal)	Steinbutt
Pelagischer Schieppnetz-Survey im Schwarzen Meer	PTSBS	GSA 29	Frühjahr-Herbst (2., 3., 4. Quartal)	Sprotte und Wittling
Internationaler Survey zur Grundschieppnetzfisherei im Mittelmeer (¹⁾)	MEDITS	GSA 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 25	Frühjahr-Sommer (2.-3. Quartal)	Grundfischarten

(¹⁾ Dieses Verzeichnis der wissenschaftlichen Forschungsreisen auf See ersetzt Tabelle 10 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1251 der Kommission.